



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD),
Gerhard Schenk (Bebra) (AfD) und Markus Fuchs (AfD) vom 11.10.2024**

Zur Abschiebung von sechs Straftätern aus Hessen nach Afghanistan

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ende August 2024 wurden erstmals in der jüngeren Vergangenheit öffentlichkeitswirksam 28 afghanische Staatsbürger mittels Charterflug in ihr Heimatland abgeschoben. Darunter befanden sich auch sechs afghanische Straftäter aus Hessen. Dieser Umstand wurde durch das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als „Beitrag zur Sicherheit in unserem Land“ gewertet. Das Ministerium teilte weiter mit, dass sich weitere 96 afghanische Staatsangehörige in Hessen aufhalten, die schwere Straftaten begangen hätten und ausreisepflichtig seien

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die sechs Ende August aus Deutschland abgeschobenen afghanischen Straftäter aus Hessen jeweils vor?
Bitte insbesondere auf Alter, Ersteinreise, Aufenthaltsstatus, polizeiliche Erkenntnisse, rechtskräftige Verurteilungen und verbüßte Haftstrafen eingehen.

Die sechs abgeschobenen afghanischen Staatsbürger waren zum Zeitpunkt der Abschiebung zwischen 25 und 47 Jahre alt und reisten zwischen 2010 und 2018 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Alle Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig und wurden wegen schwerer Straftaten (u. a. wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung, Vergewaltigung und schweren Raubs) verurteilt. Die Haftstrafen betrugen zwischen drei und sieben Jahren. Vier Personen befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung in Strafhaft.

Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welcher Verteilungsschlüssel oder welche Kriterien für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze auf die Bundesländer durch das Bundesministerium des Inneren und bei der Planung des Abschiebeflugs zu Grunde gelegt wurde und wie lautete dieser Schlüssel?

Frage 3 Falls Hessen aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze mehr als sechs Personen hätte abschieben können: Aus welchem Grunde wurden die zur Verfügung stehenden Plätze nicht voll ausgeschöpft?

Frage 4 Aus welchem konkreten Grunde wurden vor dem Hintergrund, dass sich, wie in der Vorbemerkung dargelegt vor der Abschiebung eine dreistellige Zahl von afghanischen Straftätern in Hessen aufhielt, lediglich sechs davon mittels des oben bezeichneten Charterfluges vom Flughafen Halle/Leipzig außer Landes verbracht?

Frage 5 Welche Behörde/Instanz entschied über die Personenauswahl hinsichtlich der sechs Straftäter aus Hessen, die letztlich abgeschoben wurden?

Frage 6 Welche Bemessungs- oder Entscheidungskriterien führten zur Auswahl der Personen, die letztlich abgeschoben wurden?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die Kriterien der infrage kommenden Personen als auch deren Auswahl wurden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) festgelegt bzw. vorgenommen. Die Kriterien des BMI waren:

- afghanische Staatsangehörigkeit,
- Begehung schwerer Straftaten,
- vollziehbare Ausreisepflicht,
- Vorhandensein von Pass oder Passersatzpapieren.

Auf dieser Grundlage teilte das Innenministerium dem BMI 41 Personen mit, die diese Kriterien erfüllten. Das BMI priorisierte daraufhin zwölf Personen. Die Kriterien der Priorisierung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Drei der zwölf Personen, die sich auf freiem Fuß befanden, wurden vom BMI wieder storniert, weil ein rechtzeitiges Aufgreifen vor Abflug nicht wahrscheinlich erschien. Bei einer weiteren Person war in dem zur Verfügung stehenden engen Zeitfenster zwischen Bekanntgabe der priorisierten Personen und Bekanntgabe des Flugzeitpunkts, ein Aufgreifen nicht möglich. In zwei Fällen lagen die Voraussetzungen für ein Einvernehmen zum Absehen von der Vollstreckung nicht vor.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Straftätern aus Afghanistan in Hessen den Umstand, dass bisher lediglich sechs davon abgeschoben werden konnten?

Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung angedacht, um dafür Sorge zu tragen, auch die in der Vorbemerkung genannten weiteren 96 Straftäter aus Afghanistan zeitnah abzuschieben?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In Hessen sind weitere vollziehbar ausreisepflichtige schwere Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit erfasst. Hessen dringt darauf, dass es weitere vergleichbare Abschiebemaßnahmen gibt. Die Landesregierung unterstützt auch in Zukunft jede Maßnahme des Bundes, Abschiebungen, insbesondere von schweren Straftätern und Gefährdern, nach Afghanistan zu ermöglichen. Sie erwartet, dass der Bund den politischen Druck auf die Herkunftsstaaten aufrechterhält und weiter verstärkt, um diese zur Mitwirkung bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen.

Soweit sich die Möglichkeit zur Abschiebung eröffnet, wird die Landesregierung diese konsequent nutzen.

Zudem wird auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2024 verwiesen.

Wiesbaden, 18. November 2024

Prof. Dr. Roman Poseck